



Information

01/2009

des Evangelischen Oberkirchenrat, Rechtsreferat, Bereich: Arbeitsschutz
und der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden – K-Arbeitsschutzgesetz (KArbSchutzG) –

1. Einführung
2. Ziel des K-Arbeitsschutzgesetzes
3. Was sind die ersten Schritte
Was müssen Sie tun
4. Aufbau / Organigramm

1. Einführung

am 1. Januar 2009 ist das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden, K-Arbeitsschutzgesetz (KArbSchutzG), in Kraft getreten. Die Veröffentlichung erfolgte im GVBL. Nr. 13 vom 10.12.2008. Bei der Verabschiedung des K-Arbeitsschutzgesetzes durch die Landessynode erhielt der Evangelische Oberkirchenrat den Auftrag, mit einem Begleitschreiben die Rechtsträger über die Einführung des Gesetzes und dessen Besonderheiten zu informieren.

Im Frühsommer dieses Jahres wird der Evangelische Oberkirchenrat eine Rechtsverordnung zu einzelnen Paragraphen erlassen.

In einer gesonderten Broschüre informiert die Evangelische Landeskirche in Baden über das K-Arbeitsschutzgesetz und die Rechtsverordnung. Darin werden auch Erläuterungen enthalten sein über die *Präventionsvereinbarung „Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und den zuständigen Unfallversicherungsträgern“* und dem *Betreuungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH - samt Betreuungskatalog-*. Die Veröffentlichung dieser Broschüre soll im Herbst dieses Jahres erfolgen.

2. Ziel des Gesetzes

Bereits vor 1996 waren die staatlichen Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz von Rechtsträgern innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden zu beachten und anzuwenden. Maßgebend hierfür war die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Gesetze und Vorschriften gelten mit der Einführung des staatlichen Arbeitsschutzgesetzes im Jahre 1996 nunmehr umfänglich für die Evangelische Landeskirche in Baden, die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, sowie deren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Größe und Organisation.

Die staatlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden mit dem Inkrafttreten des K-Arbeitsschutzgesetzes im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden umgesetzt und den kirchlichen Gegebenheiten angepasst.

Mit diesem Gesetz wird die Verknüpfung des Auftrages im Dienste der Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Artikel 7 der Grundordnung) mit der Verantwortung der Rechtsträger auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes hergestellt. Durch die Einführung einer Organisationsstruktur wird die Grundlage zur Zusammenarbeit gelegt.

Es werden:

- Arbeitsschutzbeauftragte bei den Rechtsträgern in dem jeweiligen Leitungsorgan eingerichtet: diese nehmen die Rechte und Pflichten als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber für ihre Mitarbeitenden aus dem Arbeitsschutz wahr (§ 3 KArbSchutzG);
- Ortskräfte für Arbeitssicherheit bestellt, diese betreuen, beraten und unterstützen die Rechtsträger in der Wahrnehmung Ihrer Aufgabe (§ 4 KArbSchutzG)

und es wird

- eine Koordinatorin oder ein Koordinator als leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Vernetzung benannt (§ 5 KArbSchutzG).

Durch das K-Arbeitsschutzgesetz werden daher die Arbeitgeberinnen bzw. die Arbeitgeber (Rechtsträger) bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten beim Arbeits- und Gesundheitsschutz unterstützen. Insbesondere „Kleinkirchengemeinden“ mit wenigen Mitarbeitenden werden dadurch entlastet, dass sie durch die Übertragung ihrer Verantwortung im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes auf die oder den Arbeitsschutzbeauftragten in ihrem Leitungsgremium der Organisationsverpflichtung aus dem staatlichen Recht und der Fürsorgepflicht den Mitarbeitenden gegenüber nachkommen.

Hier ist klar zu stellen, dass die Fachkompetenz nicht von den Arbeitsschutzbeauftragten eingebracht werden muss, sondern diese bei den zuständigen Ortskräften liegt. Von den Arbeitsschutzbeauftragten wird erwartet, dass sie offen sind für die Fragen des Arbeitsschutzes und sich dieser Thematik annehmen.

Durch die Einführung des K-Arbeitsschutzgesetzes entstehen für die Rechtsträger keine neuen, zusätzlichen Aufgaben, sondern die Bestimmungen dieses Gesetzes geben Hilfestellungen zur Umsetzung bereits bestehender Verpflichtungen (geltende Rechtslage).

3. Was sind die ersten Schritte Was müssen Sie tun

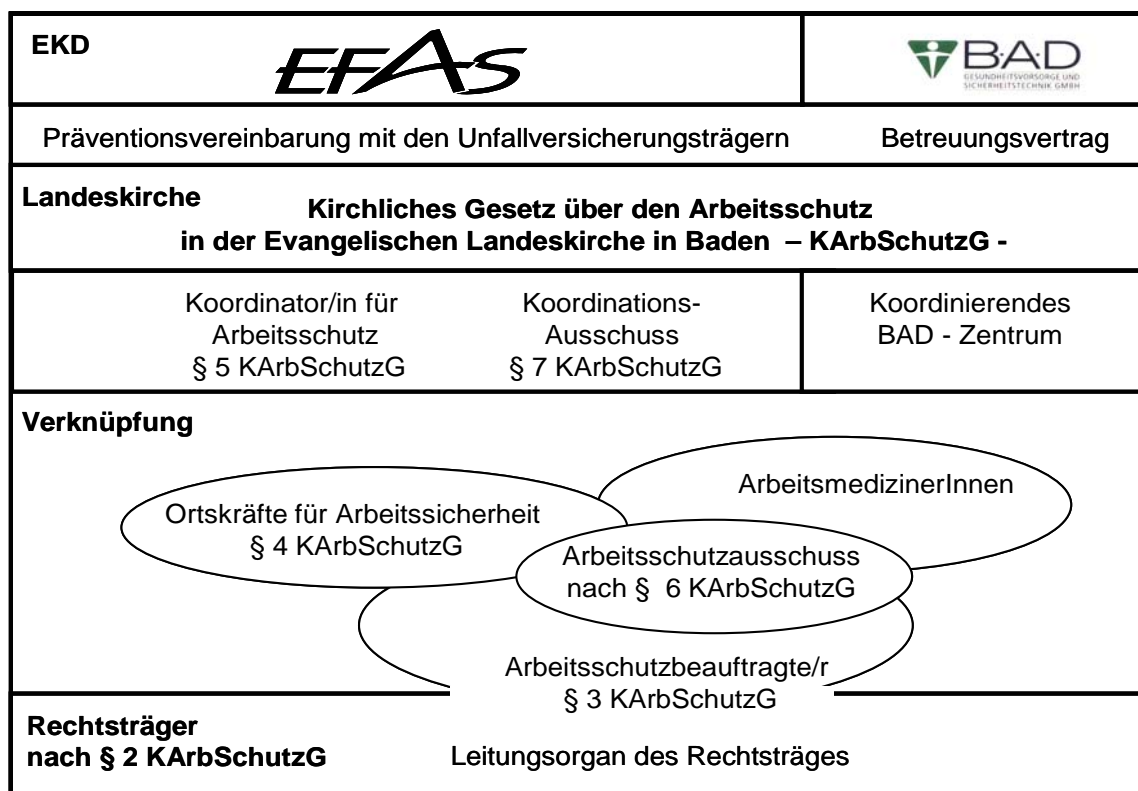
- Im Rahmen einer der nächsten Sitzungen Ihres Leitungsgremiums ist die oder der Arbeitsschutzbeauftragte (§ 3 KArbSchutzG) zu benennen.
- Sie oder er sichtet die zum Thema „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ bereits vorhandenen Unterlagen vor Ort.
- Sie oder er nimmt Kontakt mit der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit auf (Kontaktdaten u.a. im Adresspiegel oder über www.ekiba.de), insbesondere für die Erstellung eines Arbeitsschutzordners.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Evangelische Oberkirchenrat, der Koordinator für Arbeitssicherheit oder die zuständige Ortskraft für Arbeitssicherheit gerne zur Verfügung.

4. Aufbau / Organigramm

Das folgend dargestellte Organigramm orientiert sich an dem Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Präventionsvereinbarung, dem Betreuungsvertrag Arbeitsmedizin BAD-GmbH.

Abgebildet ist die Struktur sowie die Verknüpfung von Betreuenden (Ortskräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner) und Betreuten (Rechtsträger, vertreten durch dessen Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragten).





**Evangelische
Landeskirche
in Baden**

Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Rechtsreferat – Arbeitsschutz
Blumenstraße 1 - 7
76133 Karlsruhe

Telefon (0721) 9175 654
Fax (0721) 9175 25 654
Email wolfgang.mohr@ekiba.de
http:// <http://www.ekiba.de/917.php>